

zwischen PVS-Kunststofftechnik GmbH & Co. KG
Salzstraße 20
74676 Niedernhall

- nachstehend „PVS“ genannt –

und xxx
xxx
xxx

-nachstehend „Lieferant“ genannt –

Präambel

Diese Vereinbarung ist eine vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Prozesse zwischen PVS und dem Lieferanten, die zur Erreichung der angestrebten Qualitätsziele erforderlich sind. Die kaufmännische und technische Zusammenarbeit basiert auf diesem Regelwerk, Einzelverträgen, Rahmenverträgen und/oder allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Gegenstand der Vereinbarung sind alle von dem Lieferanten während der Gültigkeit dieser Vereinbarung gelieferten Produkte oder Leistungen.

1. Managementsysteme des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, ein zertifiziertes Managementsystem mindestens nach ISO 9001 zu unterhalten (in der jeweils gültigen Fassung, Revisionsstand).

Liefert der Lieferant Erzeugnisse, die in Automotive-Produkte von PVS eingehen, verpflichtet sich der Lieferant darüber hinaus, ein zertifiziertes Managementsystem nach IATF 16949 zu unterhalten. Unterhält der Lieferant kein zertifiziertes Managementsystem nach IATF 16949 verpflichtet er sich, sein System dahin weiter zu entwickeln. Kann der Lieferant sich aufgrund der Art seiner Geschäftstätigkeit nicht nach IATF 16949 zertifizieren lassen (z.B. Dienstleister Handelsunternehmen), verpflichtet er sich, ein zertifiziertes Managementsystem nach ISO 9001 zu unterhalten.

Die Einhaltung von branchen-, bzw. materialfeldspezifischen Forderungen ist zusätzlich nachzuweisen.

Sofern der Lieferant gleichzeitig Hersteller ist, verpflichtet er sich zur Einführung, bzw. Weiterentwicklung eines zertifizierten Umweltmanagementsystems (UMS) nach ISO 14001 (in der jeweils gültigen Fassung, Revisionsstand) oder eines vergleichbaren Umweltmanagementsystems.

Sofern der Lieferant gleichzeitig Hersteller ist, verpflichtet er sich zur Einführung, bzw. Weiterentwicklung eines zertifizierten Energiemanagementsystems (EMS) nach ISO 50001 (in der jeweils gültigen Fassung, Revisionsstand) oder eines vergleichbaren Umweltmanagementsystems.

Als Nachweis entsprechender Managementsysteme wird der Lieferant Kopien der jeweils gültigen verfügbaren Zertifikate unaufgefordert an PVS übersenden.

Sollte sich die Ausstellung eines Anschlusszertifikats zeitlich verzögern, informiert der Lieferant

PVS vor Ablauf des gültigen Zertifikats mit Angabe des Datums der Re-Zertifizierung. Anschließend legt der Lieferant die Bestätigung der Zertifizierungsgesellschaft über die erfolgreiche Re-Zertifizierung unaufgefordert vor.

Liegen die gültigen Zertifikate, bzw. verbindlichen Terminpläne zur Erreichung der entsprechenden Zertifikate nicht vor, ist PVS nach erfolgloser Abmahnung zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bestehender Lieferverträge berechtigt. Dem Lieferant stehen im Fall dieser Kündigung keine Ersatzansprüche gegen PVS zu.

Der Lieferant informiert PVS unverzüglich über die Aberkennung seiner Zertifikate, ebenfalls besteht Informationspflicht, wenn sich ein Lieferant in einem besonderen Status befindet, der durch einen dritten weiteren Kunden erhoben werden kann (CSL1, CSL2 oder andere).

Ein Nachweis zur Umsetzung der CSRD-Richtlinie ist, sofern zutreffend, einmal Jährlich unaufgefordert an PVS zu senden.

Alle Nachweise sind an die E-Mail-Adresse info@pvs-plastics.net zu senden.

2. Managementsysteme der Unterlieferanten

Die Forderungen aus Punkt 1 sind uneingeschränkt an die Unterlieferanten weiterzugeben.

3. Audit bei Lieferant bzw. Unterlieferant

PVS erkennt an, wenn der Lieferant Managementsysteme entsprechend dem Stand der Technik unterhält und dadurch in der Lage ist, Problemanalysen, erforderliche Qualitätssicherungsmaßnahmen und auch Audits selbstständig durchzuführen. Davon unberührt behält PVS sich vor, beim Lieferant und Unterlieferant selbst Audits durchzuführen.

Audits erfolgen in jedem Fall nach einer vorherigen Ankündigung und Abstimmung. Bei Bedarf ermöglicht der Lieferant kurzfristige Terminwünsche für eine Auditierung.

Der Lieferant gewährt PVS und, soweit erforderlich, dessen Kunden Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen, sowie Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente. Dabei werden erforderliche und angemessene Einschränkungen vom Lieferant zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert.

PVS teilt dem Lieferant das Ergebnis dieser Audits mit. Sind aus Sicht von PVS Maßnahmen erforderlich, verpflichtet sich der Lieferant unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen, diesen auf seine Kosten fristgerecht umzusetzen und PVS hierüber zu unterrichten.

Treten Qualitätsprobleme auf, die durch einen Unterlieferanten verursacht wurden, wird der Lieferant bei Bedarf PVS und, soweit erforderlich, dessen Kunden die Möglichkeit zu einem Audit bei diesem Unterlieferanten verschaffen.

Hat der Lieferant, bzw. der Unterlieferant, begründete Einwände gegen die Teilnahme von PVS, bzw. dessen Kunden an einem Audit, ist PVS bereit, das Audit auf Kosten des Lieferanten durch eine neutrale Stelle durchführen zu lassen, die die Interessen von PVS, bzw. dessen Kunden vertritt.

4. Information und Dokumentation

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen, wie z.B. Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen, Verpackungsvorgaben nicht eingehalten werden können, informiert der Lieferant PVS hierüber unverzüglich. Der Lieferant wird PVS auch über alle nach Auslieferung erkannten Abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Im Interesse einer schnellen Lösung legt der Lieferant alle benötigten Daten und Fakten offen.

Der Lieferant verpflichtet sich, **vor**

- Änderungen an Produkt oder Verpackung,
- Änderungen von Fertigungsverfahren, -einrichtungen, -abläufen und -materialien
- (auch bei Unterlieferanten),
- Wechsel des Unterlieferanten,
- Änderungen von Prüfverfahren / -einrichtungen,
- Verlagerung oder Aufbau von Fertigungsstandorten,
- Verlagerung oder Aufbau von Fertigungseinrichtungen am Standort

entsprechend der Auslösematrix für PPF-Verfahren VDA Band 2 die Zustimmung schriftlich von PVS einzuholen und die in diesem Zusammenhang vereinbarten Qualitätsnachweise zu erbringen. Führt der Lieferant ohne Zustimmung von PVS oben genannte Änderungen ein, ist PVS berechtigt, bestehende Lieferverträge außerordentlich fristlos zu kündigen. Dem Lieferant stehen im Fall dieser Kündigung keine Ersatzansprüche gegen PVS zu.

Die ersten drei Anlieferungen nach Serienbeginn und nach vorgenannten Änderungsmaßnahmen sind je Anlieferadresse in den Lieferpapieren/Warenanhänger Warenlabel/-etikett zu kennzeichnen.

Sämtliche Änderungen am Produkt und in der Prozesskette werden vom Lieferant in einem Produktlebenslauf dokumentiert und PVS auf Verlangen ausgehändigt.

Die Archivierungsdauer, beginnend mit der letzten Lieferung aus Serienfertigung, aller vertrags- und produktrelevanter Dokumente und Aufzeichnungen beträgt mindestens 15 Jahre.

Die Dokumente und Aufzeichnungen müssen so archiviert und entsorgt werden, dass sie Dritten nicht zugänglich sind.

Wird der Lieferant von einem anderen Kunden auf einen Sonderstatus gesetzt (z.B. Controlled Shipping Level 1/2), muss der Lieferant dies PVS unverzüglich mitteilen.

5. Vereinbarungen zum Produktlebenslauf

5.1. Entwicklung, Planung, Freigabe

Wenn der Auftrag an den Lieferant Entwicklungsaufgaben einschließt, werden die Anforderungen durch die Vertragspartner schriftlich festgelegt, z.B. in Form eines Lastenheftes. Der Lieferant verpflichtet sich, ein Projektmanagement bereits in der Planungsphase von Produkten, Abläufen und anderen bereichsübergreifenden Aufgaben zu betreiben. Die Dokumentation erfolgt in Form von Qualitätsmanagement-, bzw. Projektmanagement-Plänen.

Im Zuge der Vertragsprüfung wird der Lieferant alle technischen Unterlagen wie Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, CAD-Daten, Verpackungsvorgaben und Normen

nach Erhalt auf Realisierbarkeit prüfen. Der Lieferant teilt dabei erkannte Mängel und Risiken, sowie Verbesserungsmöglichkeiten unverzüglich PVS mit.

In der Entwicklungsphase wendet der Lieferant geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung, wie z.B. Herstellbarkeitsanalyse, Zuverlässigkeitsuntersuchungen, Risikoanalyse, FMEA an.

Die FMEA ist im Automotive-Bereich verpflichtend und im Nicht-Automotive-Bereich vorzugsweise anzuwenden, wobei sich das Vorgehen in Anlehnung an z.B. VDA Band 4, AIAG (Automotive Core Tools der AIAG – Handbuch FMEA) orientieren muss. Erfahrungen (Prozessabläufe, Prozessdaten, Fähigkeitsstudien etc.) aus vorherigen, bzw. ähnlichen Projekten werden vom Lieferant berücksichtigt.

Für Prototypen und Vorserienteile stimmt der Lieferant mit PVS die Herstellungs- und Prüfbedingungen ab und dokumentiert diese. Vorserienteile sind unter seriennahen Bedingungen herzustellen.

Für alle Merkmale führt der Lieferant eine Prozessplanung (Arbeitspläne, Prüfpläne, Betriebsmittel, Werkzeuge, Maschinen, etc.) durch. Für die funktions- und prozesskritischen Merkmale prüft der Lieferant die Eignung der Fertigungseinrichtungen nach statistischen Kriterien und dokumentiert die Ergebnisse.

Die Bemusterung ist entsprechend PVS-spezifischer Bemusterungsanforderungen durchzuführen und nachvollziehbar zu dokumentieren, bzw. im Einzelfall mit dem jeweils zuständigen Mitarbeiter bei PVS (Projektmanagement/Qualitätsmanagement) abzustimmen. Erkennt der Lieferant, dass die getroffenen Vereinbarungen nicht eingehalten werden können, ist der zuständige Einkauf von PVS unverzüglich zu informieren. Bei Spezifikationsabweichungen entscheidet PVS über das weitere Vorgehen.

Eine Serienlieferung darf erst nach Freigabe durch PVS aufgenommen werden. Die Freigabe entbindet den Lieferant nicht von seiner Haftung für Mängel.

PVS ist auf Wunsch in alle Unterlagen dieser Ziffer 5.1 Einsicht zu gewähren.

5.2. Fertigung, Kennzeichnung von Produkten, Rückverfolgbarkeit

Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen analysiert der Lieferant die Ursachen, leitet Korrekturmaßnahmen ein, überprüft ihre Wirksamkeit und dokumentiert dieses Vorgehen.

Kann der Lieferant keine Produkte nach Spezifikation liefern, muss er vor Lieferung eine Abweichungsgenehmigung von PVS einholen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung entsprechend den mit PVS getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen. Er muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist.

Der Lieferant verpflichtet sich, das FIFO-Prinzip und die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Wird ein Mangel festgestellt, muss die Eingrenzung der schadhaften Teile / Produkte / Chargen und Fertigungsdaten innerhalb eines Arbeitstages gewährleistet sein.

Von PVS zur Verfügung gestellte Fertigungs- und Prüfmittel, insbesondere Mittel und Einrichtungen im Rahmen des Bezugs von Lieferungen, sind als PVS-Eigentum zu

kennzeichnen. Der Lieferant verantwortet Unversehrtheit und ordnungsgemäße Funktion und veranlasst Wartung und Instandsetzung.

5.3. Anlieferung, Wareneingangsprüfung

Der Lieferant liefert die Produkte in geeigneten Transportmitteln gemäß den PVS Anliefer-, bzw. Verpackungsvorschriften an, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen (z.B. Verschmutzung, Korrosion, chemische Reaktionen) zu vermeiden.

Die Wareneingangsprüfung bei PVS beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Transportschäden, sowie auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Produkte mindestens anhand der Lieferpapiere. Dabei festgestellte Mängel werden unverzüglich angezeigt. Hierbei nicht festgestellte Mängel werden dem Lieferant unverzüglich mitgeteilt, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges festgestellt werden.

Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge, gemäß § 377 HGB.

Der Lieferant muss sein Qualitätsmanagementsystem und seine Qualitätssicherungsmaßnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung ausrichten.

5.4. Beanstandungen, Problemlösungen, 8D-Report

Werden von PVS dem Lieferant Mängel angezeigt, wird der Lieferant unverzüglich eine Fehleranalyse durchführen, bei der ihn PVS erforderlichenfalls im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt.

Der Lieferant erhält beanstandete Produkte im vereinbarten Umfang zurück.

Die Beanstandungsbearbeitung hat grundsätzlich nach der 8D-Methode zu erfolgen bzw. andere PVS spezifische Vereinbarungen.

Liefert der Lieferant Erzeugnisse, die in Automotive-Produkte von PVS eingehen, verpflichtet sich der Lieferant darüber hinaus PVS nach einem Arbeitstag fehlerfreie Ersatzware erhalten haben, nach fünf Kalendertagen die Problemursachen und Korrekturmaßnahmen nach 5 Tagen erhalten haben, nach fünf Kalendertagen nach Erhalt der beanstandeten Teile das Befundergebnis mit Ursachen und Korrekturmaßnahmen erhalten haben und nach zehn Kalendertagen den endgültiger 8D-Report mit verifizierten Maßnahmen erhalten haben.

Auf Anforderung von PVS hat jeder Lieferant die Ursachenanalyse mit 5-Why- und Ishikawa-Methode nachzuweisen, sowie zusätzlich eine Prozessanalyse oder ein Prozessaudit durchzuführen.

Sofern aufgetretene oder drohende Sachmängel nicht zweifelsfrei durch die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten behoben werden können, kann PVS zur Vermeidung höherer Folgeschäden, die kostenpflichtige Einrichtung eines erhöhten Prüfverfahrens im Hause PVS oder bei einem Dienstleister bis zur Wiedererreichung des vereinbarten Qualitätsniveaus anordnen. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant.

Die Inanspruchnahme von Bezugsquellen, die durch PVS vorgeschrieben sind, bzw. über einen Abschluss von PVS verhandelt werden, entbindet den Lieferant nicht von der Verantwortung,

die Qualität der beschafften Produkte sicherzustellen. Beanstandungen erfolgen durch den Lieferant unverzüglich direkt gegenüber den Unterlieferanten. Auf Anfrage unterrichtet der Lieferant PVS über den jeweils aktuellen Stand der Beanstandungsbearbeitung.

5.5. Kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP)

Der Lieferant verpflichtet sich, einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess zu unterhalten und alle relevanten Mitarbeiter einzubeziehen. Qualitätsrelevante Informationen sind zu visualisieren und kurze Regelkreise zu installieren.

5.6. Requalifikationsprüfung, Prozessfähigkeiten

Soweit nicht anders spezifiziert, müssen die an PVS gelieferten Produkte jährlich einer Requalifikationsprüfung unterzogen werden, in der alle Maße, Funktionsmerkmale und das Material auf deren Anforderungen überprüft werden. Die Erstellung von Requalifikationsprüfungen erfolgt ohne gesonderte Aufforderung seitens PVS und ist für PVS kostenfrei.

Der Lieferant ist im Rahmen seiner Fertigungsprozesse zur Sicherstellung der kontinuierlichen Prozessfähigkeit durch Anwendung der statistischen Prozessregelung (SPC) verpflichtet.

Die Ergebnisse müssen PVS in beiden Fällen auf Verlangen innerhalb 24 Stunden, an Arbeitstagen von Montag bis Freitag, zur Verfügung gestellt werden.

6. Qualitätsziele

Wie PVS seinen Kunden, ist der Lieferant gegenüber PVS dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und kommuniziert dieses sowohl intern, als auch an seine Unterlieferanten.

Sofern eine fehlerfreie Anlieferung nicht gewährleistet ist, stimmt der Lieferant mit PVS Zwischenziele (zeitlich befristete Obergrenzen für Fehlerraten) ab. Der Lieferant führt Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung und Erreichung des Null-Fehler-Ziels ein.

Die Unterschreitung vereinbarter Obergrenzen entbindet den Lieferant weder von seiner Verpflichtung zur Bearbeitung aller Beanstandungen, noch von der Haftung für alle mangelhaften Lieferungen. Bei Überschreitung der vereinbarten Obergrenzen wird der Lieferant auf seine Kosten kurzfristig wirksame Verbesserungsmaßnahmen einleiten und PVS laufend über den Fortschritt unterrichten. Die Haftung vom Lieferant für alle mangelhaften Lieferungen bleibt von vereinbarten Obergrenzen unberührt.

Qualitätsgespräche mit Themenschwerpunkten wie z.B. vorbeugende Qualitätssicherung, Bewertung der ausgetauschten Qualitätsdaten, Fehlerbesprechung, Besprechung aktueller Themen, usw. finden auf Verlangen eines Vertragspartners statt. Im Falle einer Eskalation verpflichtet sich der Lieferant zu Gesprächen auf Management-Ebene.

7. Umwelt-, Arbeitsschutz und soziale Verantwortung

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zu den Themen Compliance, Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz einzuhalten und durch ein angemessenes Umweltschutzmanagement und betrieblichen Umweltschutz Auswirkungen auf Mensch und Umwelt gering zu halten.

8. Versicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, eine geeignete Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung, eine erweiterte Produkthaftpflicht (inkl. Ein- und Ausbaurkosten für Lieferungen an die KFZ-Industrie) sowie eine geeignete Rückrufkostenversicherung mit den nachstehenden Mindestdeckungssummen zu unterhalten:

- a. Betriebshaftpflicht: Deckungssumme 3 Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden
- b. Produkthaftpflicht: Deckungssumme 3 Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden, inklusive erweiterter Deckung für Aus- und Einbaurkosten von KFZ-Teilen:
- c. KFZ-Rückrufkostenversicherung: Deckungssumme 3 Mio. EUR

Den Abschluss der Versicherung weist der Lieferant bei Vertragsabschluss durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des jeweiligen Versicherers nach. Der Lieferant verpflichtet sich, Änderungen der Versicherungsverhältnisse, insbesondere den Wegfall der Versicherungsdeckung PVS unverzüglich anzuzeigen.

9. Vertragsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung ist nicht befristet. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Die Wirksamkeit von Abschlüssen unter dieser Qualitätssicherungsvereinbarung bleibt hiervon unberührt, d.h. die Regelungen der Qualitätssicherungsvereinbarung gelten für solche Abschlüsse bis zum Ende deren jeweiliger Laufzeit weiter.

Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Werden wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung vom Lieferant verletzt, kann PVS bestehende Lieferverträge nach erfolgloser Abmahnung außerordentlich fristlos kündigen. Dem Lieferant stehen im Fall dieser Kündigung keine Ersatzansprüche gegen PVS zu.

10. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Ziffer 9, bedürfen der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; in diesem Fall werden die Partner eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Der ausschließliche Gerichtsstand für Vertragsstreitigkeiten ist Stuttgart.



Niedernhall, den _____

(Ort) _____, den _____

PVS-Kunststofftechnik GmbH & Co. KG
Bereichsleiter Qualitätsmanagement

Lieferant
Vertriebsleitung
(Firmenstempel)

Niedernhall, den _____

(Ort) _____, den _____

PVS-Kunststofftechnik GmbH & Co. KG
Leiter Einkauf und Materialwirtschaft

Lieferant
Qualitätsleitung
(Firmenstempel)

PVS-Kunststofftechnik GmbH & Co. KG
Salzstraße 20
74676 Niedernhall

Tel.: +49 (7940) 9126-0
Fax: +49 (7940) 9126-98

Email: info@pvs-plastics.net
Internet: www.pvs-plastics.net